

56. Zum Wesen und zur Wirkung einer sog. Deckungszusage bei einer Feuerversicherung.

VII Zivilsenat. Urf. v. 16. Oktober 1923 i. S. Elektrotechn. Fabrik D. (Kl.) w. Rh. Feuerversicherungsaktiengesellschaft in R. (Bekl.).  
VII 18/23.

I. Landgericht Frankfurt a. M. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Seit dem 1. Dezember 1913 war die Klägerin für den Inhalt ihres Fabrikanwesens in D. bei der Beklagten gegen Feuergefahr versichert. Neben der Beklagten stand die Nebenintervenientin, B. Privatfeuerversicherungsgesellschaft, jetzt A. G., im Risiko, und zwar der Beklagten gegenüber als „führende“ Gesellschaft. Das Versicherungs-

verhältnis zwischen den Streitteilen lief je vom 1. Dezember bis 1. Dezember. Es ist bis zum 1. Dezember 1919 jeweils ausdrücklich verlängert worden. Eine Vertragsbestimmung über stillschweigende Verlängerung findet sich im Versicherungsschein nicht. Im September 1919 wurde die Gesamtversicherungssumme um 40%, auf 1263360 *M* erhöht. Bei diesem Anlaß hat die W. Privatfeuerversicherungsgesellschaft der Klägerin eine sog. Deckungszufage erteilt. Wegen eines am 10. Dezember 1920 ausgebrochenen Brandes verlangt die Klägerin von der Beklagten die Bezahlung des auf diese entfallenden Anteils am Schaden mit 572520 *M*. Die Beklagte ist dem Klagantrag entgegengetreten, da nach ihrer Auffassung das Versicherungsverhältnis mit dem 1. Dezember 1919 abgelaufen war. Demgegenüber beruft sich die Klägerin auf stillschweigende Verlängerung sowie auf die erteilte Deckungszufage.

Das Landgericht erklärte nach Anhörung eines gerichtlich bestellten Sachverständigen den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt, das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Die Revision hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

... Am wenigsten ist der Berufungsrichter dem Vorbringen der Klägerin insoweit gerecht geworden, als diese sich zur Begründung ihres Anspruchs auf die Deckungszufage vom September 1919 beruft. Das Berufungsurteil bewertet an mehreren Stellen den Begriff der stillschweigenden Deckungszufage, und zwar jeweils in einem Zusammenhang, in dem die Streitteile selbst sich auf eine stillschweigende Deckungszufage in keiner Weise berufen hatten. Mit der ausdrücklichen Zufage dagegen, die die W. Privatfeuerversicherungsgesellschaft in ihrem Schreiben vom 29. September 1919, und zwar zugestandenermaßen mit Wissen und im Einvernehmen mit der Beklagten, zugleich in deren Namen über die gesamte nunmehr erhöhte Versicherungssumme erteilt hatte, befaßt sich das Berufungsurteil nur an einer Stelle, indem es sagt, die Zufage dürfe nicht in eine Verlängerung umgedeutet werden. Ob und welche positive Bedeutung der Deckungszufage vom 29. September 1919 für das Vertragsverhältnis unter den Streitteilen zukomme, unterläßt der Berufungsrichter zu untersuchen.

Eine solche Bedeutung kommt ihr in der Tat zu. Hierüber haben sich die von der Nebenintervenientin vorgelegten, außergerichtlich erstatteten Gutachten der Professoren R. und W. — Gutachten, über deren Bedeutung für den Rechtsstreit sich das Berufungsurteil in einer durchaus zutreffenden Weise geäußert hat — eingehend ausgesprochen. Namentlich den Darlegungen des Gutachtens R. war im wesentlichen beizutreten, zumal sie mit den Ergebnissen der Rechtslehre und Rechtsprechung im Einklang stehen.

Eine Deckungszusage erteilt der Versicherer, wenn zwischen ihm und dem Versicherungsnehmer über den Abschluß eines Versicherungsvertrags oder die Abänderung eines bestehenden Versicherungsvertrags soweit Einigung erzielt ist, daß der künftige Abschluß in Aussicht genommen werden kann, während der endgültige Abschluß, namentlich die Ausfertigung der Versicherungspapiere, vielleicht auch die Besprechung minder wesentlicher Einzelheiten, mutmaßlich noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen werden. Für diese Zwischenzeit bis zum endgültigen Abschluß will und soll der Versicherte nicht ohne den Versicherungsschutz bleiben. Zu dem Ende gewährt ihm der Versicherer mittels der Deckungszusage vorläufigen Schutz, d. h. das Versprechen, bei etwaigem Eintritt des Versicherungsfalles die vorgesehene Entschädigung in gleicher Weise auszubezahlen, wie wenn der Vertrag jetzt schon fertig abgeschlossen wäre. Der auf der Deckungszusage beruhende Schutz dauert, wenn nicht die Zusage von vornherein befristet ist, so lange, bis entweder der Versicherungsvertrag durch Ausstellung der Papiere seinen endgültigen, auch formellen Abschluß findet, oder der Versicherer zurücktritt oder die Verhandlungen endgültig scheitern. In dem erwähnten Schreiben vom 29. September 1919 hatte die W. Gesellschaft der Klägerin geschrieben nicht bloß, daß die Versicherungsgesellschaften die Nachversicherung von 40% an der Gesamtversicherungssumme vom 25. d. Mts. an rechtsverbindlich in Deckung genommen haben, sondern sie hatte noch angefügt: „Sie“ (die Klägerin) „sind daher mit 1 263 360 M für den Inhalt Ihrer Fabrik gegen Feuergefahr versichert. Die Ausfertigung des Nachtrags und Verlängerungsscheines werden wir veranlassen.“ Die W. Gesellschaft hat ferner in der Folge der Klägerin eine Neudeklaration zugefertigt, worin erwähnt ist, daß die Beklagte mit 763 360 M (ihrem Anteil an der Gesamtsumme) im Risiko sei. Die Deckungszusage der W. Gesellschaft war für die Beklagte, wie sie nicht bestritten, verbindlich. Die nicht befristete Deckungszusage wirkte so lange, bis die Beklagte der Klägerin neue Versicherungspapiere ausfertigte. Dies zu tun, war ganz Sache der Beklagten, die ja selbst stets Gewicht darauf gelegt hat, daß sie unmittelbar mit der Klägerin verhandelt, nicht etwa zu ihren Verhandlungen mit der Klägerin sich der Vermittlung der W. Privatfeuerversicherungsgesellschaft bedient habe (abgesehen von den eine Ausnahme bildenden Verhandlungen über die Erhöhung der Versicherungssumme). Unter allen Umständen durfte die Klägerin angesichts des Schreibens vom 29. September 1919 sich darauf verlassen, daß die Beklagte ihr die neuen Papiere zufertigen würde; solange bis dies geschah, durfte die Klägerin sich nach Treu und Glauben auch im Verhältnis zu der Beklagten als versichert betrachten. Die Verzögerung in der Ausfertigung des Verlängerungsscheines und der Erhöhungspapiere geht zu Lasten der Beklagten,

einerlei worin die Verzögerung ihren Grund gehabt haben mag, sei es in Geschäftsüberlastung oder in einem Übersehen; ja es müßte selbst dann gelten, wenn, was die Beklagte gelegentlich andeuten zu wollen scheint, aber nirgends bestimmt und schlüssig behauptet hat, das etwaige Versehen zu einem Teile auf Verschulden der W. Gesellschaft beruhte.

Aus der zeitlichen Begrenzung, die nach dem Dargelegten der Wirkung der Deckungszufage zukommt, erhellt unmittelbar, daß sich die Beklagte gegenüber der Deckungszufage nicht darauf berufen kann, daß nach ihrer Behauptung der Hauptvertrag mit dem 1. Dezember 1919 durch Zeitablauf sein Ende erreicht habe. Die Deckungszufage ist am 29. September 1919 mit Wirkung vom 26. desselben Monats an erteilt. Daß sei es die Klägerin, sei es die Beklagte irgendwie die Absicht gehabt und kundgegeben haben, das Versicherungsverhältnis mit dem 1. Dezember 1919 endigen zu lassen, wird von der Beklagten selbst nicht behauptet und ist in keiner Weise angezeigt. Vielmehr durfte und mußte die Klägerin annehmen, daß das erst Ende September auf einen wesentlich erhöhten Betrag abgestellte Versicherungsverhältnis so lange weiter dauern werde, bis ihr die Beklagte entweder die neuen Papiere zufertigte oder ihren anders gerichteten Willen zu erkennen gab. Die Frage ist nicht dahin zu stellen, ob die gegen Ende September vereinbarte Erhöhung der Versicherungssumme in Verbindung mit der Deckungszufage von Rechtswegen imstande war, eine Verlängerung des an sich (nach der Behauptung der Beklagten) mit dem 1. Dezember 1919 ablaufenden Versicherungsverhältnisses zu bewirken; selbst wenn diese Frage verneint werden müßte, würde es doch dabei bewenden, daß jedenfalls unter den besonderen Umständen des Falles die Klägerin nach den das Versicherungsverhältnis in besonderem Maße beherrschenden Grundsätzen von Treu und Glauben auf die Wirkung der Deckungszufage so lange zählen und vertrauen durfte, bis die endgültigen neuen Versicherungspapiere ausgestellt waren oder Beklagte etwa ihren abweichenden Willen erklärt haben würde.

Ganz dieselben Erwägungen greifen gegenüber dem Einwand der Beklagten durch, die Wirkung der Deckungszufage habe sich nicht auf die Gesamtversicherungssumme, sondern nur auf die 40%ige Erhöhung erstreckt. Die von der W. Privatfeuerversicherungsgesellschaft erteilte Zufage lautete wörtlich auf die Gesamtversicherungssumme. Dieser Umstand, sowie übrigens auch die gesamte Sachlage, berechtigten die Klägerin nach Treu und Glauben, sich in Höhe der Gesamtversicherungssumme, nicht etwa bloß in Höhe der neu hinzugekommenen 40%, für versichert zu halten, wie ja eine Zerreißung der im September 1919 getroffenen Vereinbarungen nicht bloß von den Sachverständigen &

und W., sondern auch in anderem Zusammenhang von der Beklagten selbst entschieden mißbilligt wird, weil es sich um eine einheitliche, nur hinsichtlich des Betrags erhöhte Versicherung handelte.